

**Anordnung  
über die Auflösung  
des VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin.**

**Vom 12. Februar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben, der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen,

§ 2

Der gemäß § 1 aufgelöste Betrieb ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als Betriebsteil in den VEB Secura-Werke Berlin einzugliedern, der auch die bisher von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte übernimmt.

§ 3

Der VEB Secura-Werke Berlin ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes,

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich**

**Anordnung Nr. 2\*  
von Maßnahmen zur Förderung der See- und  
Küstenfischerei.**

**Vom 22. Februar 1957**

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer“ (Anlage E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Statuts erhält folgende Fassung: „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer Typ II“;
2. Ziff. 12 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Ziff. 25 wird durch folgenden Absatz ergänzt:  
„Jedes Mitglied der FPG hat die Möglichkeit, mit kleinen Fanggeräten, wie Stellnetzen, kleinen Bügelreusen und Angeln, individuellen Fischfang nach Ableistung der auf das Mitglied entfallenden

Arbeitseinheiten zu betreiben. Der Erlös aus dem individuellen Fischfang wird ihm in Höhe des Erzeugerpreises ausgezahlt. Diese Fische werden der FPG auf ihre Fangauflage angerechnet. Bei Übererfüllung der Fangauflage verbleibt der FPG die Spanne für Übersollmengen.“

- 4; Ziff. 27 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„Mittel für die von der FGS sowie von den werktätigen Fischern bereitgestellten Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlende Gebühr, die nicht mit Naturalien (Fische) vergütet werden.“

5. Ziff. 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie für die Unterhaltung von Waisenkindern in Höhe von mindestens 1 % der Gesamteinnahmen. Der Fonds kann nach Festigung der Entwicklung der FPG auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden.“

§ 2

Das „Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer Typ I“ (Anlage F) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie  
Westphal**

Anlage F

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
der Produktionsgenossenschaften werktätiger  
See- und Küstenfischer Typ I**

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik steigern unter großen Anstrengungen ständig die Produktion. Dabei hat die See- und Küstenfischerei besondere Bedeutung. Um eine weitere Verbesserung des Fischfangs zu erreichen und vor allem die Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer vorteilhafter zu gestalten, schließen sich die werktätigen Fischer zu Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zusammen. Der Zusammenschluß zu Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sichert die Anwendung der neuesten und modernsten Produktionsmittel, Fanggeräte und Fangmethoden.

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer ..... der Gemeinde.....Kreis.....Bezirk..... (nachstehend „FPG“ genannt) beschließen das nachfolgende Statut, um sich die Vorteile des genossenschaftlichen Fischfangs zunutze zu machen.

■ **Ziele und Aufgaben**

- h Durch den Zusammenschluß werden die Voraussetzungen für den Übergang zum sozialistischen Großfischfang geschaffen. Gemeinschaftsarbeit, weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Anwendung neuzeitlicher Arbeit- und Fangmethoden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 369)